

der Teilaufhebung des ersten Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Warendorf gemäß § 9 Abs. 8 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

1. Allgemeines

Der seit dem 2.12.1978 verbindliche erste Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplan Nr. 21 ist aus dem Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Warendorf vom 1.3.1978 entwickelt.

Die Änderungs- bzw. Ergänzungsbereiche (Teilbereiche 1 bis 4) weisen Wohnbau-, Gemeinbedarfs-, öffentliche Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen aus.

2. Anlaß der Teilaufhebung

Der Teilbereich 4 des ersten Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplanes Nr. 21 setzt ein Teilstück der Trasse der geplanten Waterstroate fest, die zwischen den Stadtbezirken Warendorf und Freckenhorst den Schulverkehr in Richtung Schulzentrum aufnehmen soll.

Mit Beschluß vom 19.6.1979 hat der Rat der Stadt die gesamte Trasse der geplanten Waterstroate von der Katzheide in Warendorf 1 bis zur Merveldtstraße im Stadtbezirk Freckenhorst in Form des Bebauungsplanentwurfs Nr. 62 der Stadt Warendorf als Satzung beschlossen. Um Doppelfestsetzungen zu vermeiden, soll der Teilbereich 4 des ersten Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplanes Nr. 21 aufgehoben werden.

3. Bestandteile des Teilaufhebungsplanes

Der Teilaufhebungsplan des ersten Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplanes besteht aus einem Blatt mit textlichen und zeichnerischen Festsetzungen im Sinne des § 30 BBauG.

die genauen Grenzen des Plangebietes sind im Übersichtsplan vom 1.6.1978 im Maßstab 1:5000 (Lageplan) dargestellt.

4. Vorzeitiger Teilaufhebungsplan

Der Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Warendorf vom 1.3.1978 befindet sich noch im Planaufstellungsverfahren, so daß die Teilaufhebung des ersten Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplanes Nr. 21 als vorzeitiger Aufhebungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BBauG zu beurteilen ist.

Die Notwendigkeit, den Teilbereich 4 des rechtsverbindlichen ersten Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplanes Nr. 21 vor Rechtswirksamkeit des neuen Flächennutzungsplanes für das Stadtgebiet Warendorf rechtsverbindlich aufzuheben, wird unter Berücksichtigung des Runderlasses des Innenministers vom 6.12.1977 - V C 4-702/901.1 - wie folgt begründet:

a)

a) Stand der Planung für den Flächennutzungsplan der neuen Stadt Warendorf

Der Rat der Stadt Warendorf hat am 25.6.1975 einen Beschluß zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die neugegliederte Stadt Warendorf gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß führte zur Ausarbeitung des Planentwurfes vom 1.3.1978. Nachdem der Flächennutzungsplanentwurf mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt worden ist, die wichtigsten Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer Vorabeteiligung ihre Anregungen und Bedenken vorgetragen haben und die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG durchgeführt worden ist, konnte der Planentwurf mit Erläuterungsbericht den Trägern öffentlicher Belange am 18.6.1979 gemäß § 2 Abs. 5 BBauG zur Stellungnahme übersandt werden.

Der weitere Verfahrensablauf wird wie folgt in Aussicht genommen:

Oktober/November 1979	Auslegung des Planentwurfes gemäß §2a Abs. 6 BBauG
Januar 1980	Feststellungsbeschluß des Rates
Februar 1980	Vorlage nach § 6 BBauG zur Genehmigung durch den Regierungspräsidenten Münster

b) Zwingende Gründe für die Aufhebung des Teilbereichs 4 des ersten Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplanes Nr. 21

Der Rat der Stadt Warendorf hat am 19.6.1979 den vorzeitigen Bebauungsplanentwurf Nr. 62 der Stadt Warendorf für das Gebiet der Waterstroate von der Katzheide in Warendorf 1 bis zur Merveldtstraße im Stadtbezirk Freckenhorst als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf setzt lediglich die Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG fest.

Der Teilbereich 4 des rechtsverbindlichen ersten Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplanes Nr. 21 setzt bereits ein Teilstück der geplanten Waterstroate als Verkehrsfläche fest, jedoch entspricht die festgesetzte Gesamtbreite nicht mehr den heutigen Anforderungen, die an die geplante Straße als innerstädtische Verbindungsstraße zu stellen sind. Mit der geplanten Waterstroate soll vor allem dem Schülerverkehr mit Zweirädern aus den Stadtbezirken Warendorf und Freckenhorst in Richtung Schulzentrum, der einen relativ hohen Anteil am gesamten Schülerverkehrsaufkommen hat, die Möglichkeit eingeräumt werden, das Schul- und Sportzentrum auf einem von der Fahrbahn getrennten Rad- und Gehweg direkt und sicher zu erreichen.

Damit die Trasse der geplanten Waterstroate (Bebauungsplanentwurf Nr. 62) in ganzer Länge genehmigt werden kann und nicht durch Doppelfestsetzung innerhalb des Teilbereiches 4 des ersten Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplanes Nr. 21 einen Ausschluß von der Genehmigung erfährt, ist die Aufhebung des Teilbereiches 4 unerlässlich.

Für

Für die Verwirklichung der geplanten Waterstroate sind bereits staatliche Förderungsmittel zugesagt, so daß im öffentlichen Interesse die den Gesamtausbau behindernden Festsetzungen des Teilbereiches 4 zwingend aufzuheben sind.

5. Bodenordnende Maßnahmen

Die Flächen des aufzuhebenden Teilbereiches 4 befinden sich teilweise in städtischem, teils in privatem Besitz. Grundstücksverhandlungen und bodenordnende Maßnahmen werden im Rahmen der Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 62 durchgeführt und fallen im Zuge der Aufhebung des Teilbereiches 4 nicht an.

6. Kosten

Der Stadt Warendorf werden mit der Aufhebung des Teilbereiches 4 keine Kosten entstehen.

Warendorf, den 10. August 1979

Stadt Warendorf
Der Stadtdirektor

I. V.


Techn. Beigeordneter